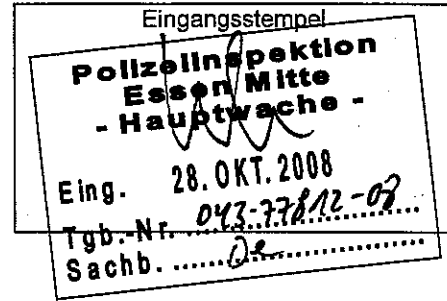


**KV-Nr.: 386**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

**Polizeipräsidium Essen**  
**PI Mitte - Hauptwache**  
 III. Hagen 27  
 45127 Essen  
 Tel.: 0201 / 9399 - 5630  
 Fax: 0201 / 9399 - 5622



1

VAB	Dienststelle/Name/Amtsbezeichnung des aufnehmenden Beamten <b>Essen, Determann, POK</b>
	Datum/Uhrzeit der Anzeigenerstattung <b>28.10.2008, 22.30 Uhr</b>

VNR	Vorgangsnummer <b>043-77812-08</b>
VSD	Organisationseinheit/Sachbearbeiter(in)
	PKS-Schlüsselzahl

# Strafanzeige

TAE	Straftat <b>Betrug, Räuberische Erpressung u.a.</b>	Versuch (TQU) <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
	§§ 263, 253, 255 StGB u.a.	

TTZ	Tatzeit von <b>Sonntag, 28.10.2008, 21:30 h</b> bis <b>22.30 h</b>
-----	--

TTO	Tatort <b>1.) Essen Hauptbahnhof, südlicher Taxi-Parkplatz</b> <b>2.) Gewerbegebiet Essen-Frillendorf</b>	SB
-----	---	----

	Erlangtes Gut (Bei Schecks und Scheckkarten: Konto-Nr. und Geldinstitut)  <b>Bargeld (ca. 350,- €)</b>
	Beweismittel <b>Geldkassette</b>

TSE	Schadenssumme erlangtes Gut <b>ca. 350,- €</b>
-----	--

	Versicherung
	Spurensicherung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja am _____ durch _____

PAR	Anlass	GO Geschädigter/Opfer	Anzeigender
PFN	Familienname	<b>Müller</b>	<b>Berger</b>
PGB	Geburtsname		
PVN	Vorname	<b>Armin</b>	<b>Rainer</b>
PGD	Geburtsdatum	<b>25.05.1963</b>	<b>12.07.1954</b>
PGO	Geburtsort	<b>Dortmund</b>	<b>Bottrop</b>
PNA	Nationalität	<b>deutsch</b>	<b>deutsch</b>
PAT	Beruf	<b>Taxifahrer</b>	<b>Angestellter</b>
PLA	letzter Aufenthalt	<b>Altenessener Straße 78</b>	<b>Steeler Straße 610</b>
		<b>45326 Essen</b>	<b>45276 Essen</b>
	Telefon	privat <b>0201/7987691</b>	privat
		tagsüber <b>0171/4435660</b>	tagsüber <b>0201/8004-100</b>

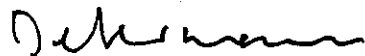
**Anlage zur Strafanzeige vom 28.10.2008****Aktenvermerk:**

Gegen 22.30 Uhr erhielt der Unterzeichner einen Anruf von der Taxizentrale Essen. Der Anrufer meldete sich als Herr Rainer Berger. Auf Nachfrage teilte er mit, dass er am heutigen Tage für die Koordinierung der in Essen eingesetzten Taxis verantwortlich sei. Der Anzeigerstatter gab an, dass er soeben von einem Taxifahrer über einen Überfall informiert worden sei, der auf diesen Taxifahrer verübt worden sei.

Ein unbekannter Mann sei gegen 22.00 Uhr am Essener Hauptbahnhof in das Taxi des Taxifahrers Armin Müller eingestiegen und habe sich zum Gewerbegebiet Essen-Frillendorf fahren lassen. Offenbar habe der Unbekannte jedoch von Anfang an nicht vorgehabt, eine reguläre Taxifahrt in Anspruch zu nehmen und diese auch zu bezahlen. Vielmehr sei es dem Fahrgast offenbar nur darauf angekommen, den Taxifahrer zu einer abgelegenen Örtlichkeit zu lotsen. Denn am Zielort angekommen habe der Unbekannte dem Taxifahrer eine Waffe vorgehalten und die Herausgabe der Tageseinnahmen verlangt. Nachdem der Taxifahrer dieser Aufforderung nachgekommen sei, sei der Unbekannte mit den Tageseinnahmen zu Fuß geflüchtet.

Auf Nachfrage gab der Anzeigerstatter an, dass der Taxifahrer Armin Müller mit seinem Taxi noch im Gewerbegebiet Essen-Frillendorf stehe. Daraufhin wurde umgehend die Polizeistreife PK Rotherberg / POK Brünger benachrichtigt und aufgefordert, sich zum Tatort zu begeben.

Essen, 28.10.2008



Determann, POK

**Polizeipräsidium Essen****PI Mitte - Hauptwache**

III. Hagen 27

45127 Essen

Tel.: 0201 / 9399 - 5630

Fax: 0201 / 9399 - 5622

Essen, 28.10.2008

**Tatortbericht****Gewerbegebiet Essen Frillendorf**

Nach dem Eintreffen des Unterzeichners und PK Rotherberg gegen 22.50 Uhr im Gewerbegebiet Essen-Frillendorf wurde ein abgestelltes Taxi der Marke Mercedes Benz mit dem amtlichen Kennzeichen E - MI 230 gesichtet.

Der vor Ort anwesende Taxifahrer Müller gab nach ordnungsgemäßer Belehrung an, dass er überfallen worden sei. Der unbekannte Täter sei zunächst am Essener Hauptbahnhof wie ein gewöhnlicher Fahrgast in das Taxi gestiegen und habe eine Fahrt in das Gewerbegebiet erbeten. Dort angekommen habe der Täter eine Waffe gezückt und die Herausgabe der Tageseinnahmen verlangt. Mit dem Geld sei der Täter anschließend geflüchtet.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er die Tageseinnahmen in einer kleinen Geldkassette aus Metall verwahre. Diese Kassette habe der Täter geleert und im Taxi zurückgelassen.

Der Taxifahrer war auf Nachfrage bereit, die Geldkassette zu Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen. Der Zeuge Müller stand sichtlich noch unter Schock. Deshalb wurde auf eine sofortige weitere Vernehmung verzichtet. Der Zeuge wurde gebeten, am 29.10.2008 um 09.00 Uhr auf der hiesigen Dienststelle zur Zeugenvernehmung zu erscheinen.

Es wurde ferner veranlasst, dass die Kassette durch die zuständige Kriminaltechnische Untersuchungsstelle auf Fingerabdrücke untersucht wird.

  
Brünge  
POK

Fernruf / Nebenstelle  
(0201) 9399 - 5630

Datum: 29.10.2008

### Zeugenvernehmung

**Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die**

Familienname, Vornamen, Geburtsname Müller, Armin	
Beruf Taxifahrer	Geb.-Datum 25.05.1963
Geburtsort, Kreis, Land Dortmund	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Altenessener Straße 78, 45326 Essen	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

Zur Sache:

"Ich stand mit meinem Taxi auf dem Taxiparkplatz südlich des Essener Hauptbahnhofes. Gegen 22.00 Uhr stieg eine mir unbekannte männliche Person in das Taxi und verlangte eine Fahrt in das Gewerbegebiet Essen-Frillendorf. Ich habe mich zwar etwas gewundert, was man an einem Sonntag Abend in einem Gewerbegebiet will, aber letztlich ging mich das ja nichts an. Deshalb habe ich auch nicht weiter nachgefragt, sondern den Fahrgast einfach dorthin gefahren.

Als ich am Zielort anhielt, das Innenlicht einschaltete und kassieren wollte, richtete der Fahrgast plötzlich eine Pistole auf mich und sagte, ich solle sofort das Innenlicht ausschalten und den Sprechfunk abschalten. Das habe ich dann auch gemacht, etwas anderes blieb mir bei der Drohung mit der Waffe ja auch kaum übrig.

Anschließend verlangte der Täter, dass ich ihm die Einnahmen des Tages geben solle. Er sagte, er hätte keinen Cent in der Tasche und seit fast zwei Tagen nichts mehr gegessen. Ich habe die Metallkassette mit den Tageseinnahmen hervorgeholt und dem Täter übergeben. Da ich schon seit mittags meine Schicht gefahren hatte, waren in der Kassette immerhin rund 350,- €. Der Täter ist dann über eine Mauer gestiegen, die das Gelände einer Firma in dem Gewerbegebiet begrenzt, und geflüchtet."

Frage: Hatten Sie den Motor beim Abkassieren im Gewerbegebiet abgestellt?

"Nein. Ich fahre einen PKW mit Automatikgetriebe. Ich hatte dieses Getriebe bei laufendem Motor in der Position "Dauerfahrstellung (D)" belassen und stand mit dem Fuß auf der Bremse. Das mache ich immer so, um unmittelbar nach dem Abrechnen die Fahrt fortsetzen zu können."

Frage: Ist es zutreffend, dass das Fahrzeug bei einem Betrieb in der "Dauerfahrstellung" unmittelbar losgerollt wäre, wenn Sie den Fuß von der Bremse genommen hätten?

"Ja, das ist zutreffend. Um das zu vermeiden, hätte ich die Einstellung "Leerlauf (N)" wählen müssen, aber das mache ich nie, wenn ich nur kurz zum Abkassieren halte."

Frage: Konnten Sie erkennen, ob es eine echte Pistole war, welche der Täter auf Sie gerichtet hat?

"Nein, dazu kenne ich mich mit Waffen zu wenig aus. Ich habe die Pistole jedenfalls für echt gehalten, sie sah sehr echt aus."

Frage: Welcher Fahrpreis fällt üblicherweise für eine Fahrt vom Hauptbahnhof zum Zielort im Gewerbegebiet Essen-Frillendorf an?

"Für diese Strecke fällt gewöhnlich ein Fahrpreis von 15 bis 20 Euro an."

Geschlossen:

*selbst*  
..... gelesen, genehmigt und unterschrieben

*B., POK*  
\_\_\_\_\_  
Name/Dienstgrad

*Armin Müller*  
\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname des Zeugen

**Polizeipräsidium Essen**

**PI Mitte - Hauptwache**

III. Hagen 27

45127 Essen

Tel.: 0201 / 9399 - 5630

Fax: 0201 / 9399 - 5622

Essen, 29.10.2008

**Vermerk:**

1.) Heute meldete sich gegen kurz vor 12.00 Uhr die Kriminaltechnische Untersuchungsstelle, um die Ergebnisse der Untersuchung der Metallkassette mitzuteilen. Danach konnten auf dieser Metallkassette Fingerabdrücke von zwei Personen festgestellt werden. Eine dieser beiden Personen (Anm. d. Unterzeichners: vermutlich der Taxifahrer selbst) konnte anhand der maßgeblichen Datei nicht festgestellt werden. Die Identität der Person, zu der die weiteren Fingerabdrücke auf der Metallkassette gehören, konnte jedoch durch die Kriminaltechnische Untersuchungsstelle ermittelt werden. Es handelt sich um

**Herrn Bodo Hukriede,  
geboren am 14.01.1959 in Bochum,  
Heckstraße 73, 45239 Essen.**

2.) Der Verdächtige Hukriede konnte unter der o.g. Anschrift nicht angetroffen werden. Die Nachbarn gaben an, dass Herr Hukriede seine Wohnung vor ca. 2 Monaten aufgegeben habe. Die Wohnung stehe seitdem leer. Über eine neue Anschrift von Herrn Hukriede konnte keiner der Nachbarn Angaben machen.

3.) Eine Anfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt ergab, dass der Verdächtige Hukriede noch unter der Anschrift Heckstraße 73 in Essen gemeldet ist. Eine neue Anschrift hat der Verdächtige gegenüber dem Einwohnermeldeamt nicht mitgeteilt.

4.) Der Verdächtige Hukriede wurde daraufhin um 19.00 Uhr zur Fahndung ausgeschrieben.



Stalbold

KOK

**Polizeipräsidium Essen****PI Mitte - Hauptwache**

III. Hagen 27

45127 Essen

Tel.: 0201 / 9399 - 5630

Fax: 0201 / 9399 - 5622

Essen, 03.11.2008

**Vermerk:**

1.) Der Verdächtige Hukriede wurde heute gegen 14.00 Uhr von einer Polizeistreife am Essener Hauptbahnhof angetroffen und festgenommen. Der Verdächtige trug eine - geladene - Handfeuerwaffe vom Typ Walther PP 7,65 mm bei sich. Da der Verdacht besteht, dass es sich um die bei der Tat vom 28.10.2008 verwendete Waffe handelt, wurde sie sichergestellt. Der Verdächtige befindet sich seither im Polizeigewahrsam. Er soll noch heute vernommen werden.

2.) Der Zeuge Müller wurde gebeten, ebenfalls heute um 17.00 Uhr nochmals auf der Dienststelle zu erscheinen, um anhand von Lichtbildern den Verdächtigen und ggf. auch die sichergestellte Handfeuerwaffe zu identifizieren.

Stalbold  
KOK



**Polizeipräsidium Essen**

**PI Mitte - Hauptwache**

III. Hagen 27

45127 Essen

Tel.: 0201 / 9399 - 5630

Fax: 0201 / 9399 - 5622



Personalbogen



Bericht

Beschuldigtenvernehmung



Erwachsener



Heranwachsender



Jugendlicher



Ausländer



Ausländerbehörde



Jugendamt



Ort / Datum / Uhrzeit

Essen, 03.11.2008 15.00 Uhr

<b>PHW</b>	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
<b>PFN</b>	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Hukriede	<b>PGB</b> Geburtsname
<b>PSN</b>	Sonstige Namen	<b>PVN</b> Vorname(n) Bodo
<b>PGD</b>	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 14.01.1959	<b>PNA</b> Geburtsort (Kreis / Land) Bochum
<b>PMW</b>	Geschlecht männlich	<b>PGO</b> Staatsangehörigkeit deutsch
<b>PAT</b>	Akademische Grade	<b>PSP</b> Spitzname
<b>ZLA</b>	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort)  letzter bekannter Wohnsitz: Heckstraße 73 45329 Essen  derzeitiger Wohnsitz unklar	<b>ZVL</b> Familienstand
		<b>ZAT</b> Beruf z. Zt. erwerbslos
Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V.: Johannes Hukriede, Bochum M.: Angelika Hukriede, Bochum		
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde 6631547989		
**)		
Arbeitgeber (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch Anschrift der Dienststelle) entfällt		
Einkommensverhältnisse a) z.Zt. der Tat b) gegenwärtig		Erwerbslos seit 11/2003
Ehrenämter		
Vor- u. Familiennamen des Ehegatten (auch Geburtsname) / Wohnung des Ehegatten bei versch. Wohnung / Beruf ledig		
Kinder (Anzahl und Alter) keine		
Pfleger / Bewährungshelfer (Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung)		
Schule (bei Studierenden auch Anschrift der Hochschule)		
Familienverhältnisse (Anzahl der Geschwister - Alter - Eltern geschieden) 1 Bruder, 43 Jahre		
Noch zur Person: (u.a. Vorstrafen nach eigenen Angaben; nicht einberufener Wehrpflichtiger oder Zivildienstpflichtiger, Angehöriger der Streitkräfte, Dienstgrad, Zivildienstpflichtiger, Dienststelle mit Anschrift, Ausländer: Aufenthaltserlaubnis / Ausstellungsbehörde; Festnahme / Verbleib; zuständige STA / AZ.) nach eigenen Angaben mehrere Vorstrafe wegen Vermögensdelikten		

Zu Beginn meiner Vernehmung zur Sache ist mir eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen. Ich bin ferner darüber belehrt worden, dass ich zu meiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann.

Ich habe mich wie folgt entschieden:

Ich will **nicht** aussagen.

(Unterschrift)

Geschlossen:

*Stalbold*  
(Stalbold, KOK)

*selbst* gelesen,  
genehmigt und unterschrieben:  
*Bodo Hukriede*  
(Bodo Hukriede)

Fernruf / Nebenstelle  
(0201) 9399 - 5630

Datum: 03.11.2008

### Zeugenvernehmung

Auf Vorladung erscheint auf der hiesigen Dienststelle der/die

Familienname, Vornamen, Geburtsname Müller, Armin	
Beruf Taxifahrer	Geb.-Datum 25.05.1963
Geburtsort, Kreis, Land Dortmund	
Staatsangehörigkeit deutsch	
Wohnort, Kreis, Straße, Hausnummer Altenessener Straße 78, 45326 Essen	

Mir wurde eröffnet, dass ich in dem Ermittlungsverfahren gegen Bodo Hukriede als Zeuge vernommen werden soll.

Ich wurde darüber belehrt, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt zu sein, wenn ich mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert bin.

Ich wurde auch darüber belehrt, dass ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, durch deren Beantwortung ich mich oder einen Angehörigen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde.

#### Vermerk:

Dem Zeugen wird nach erneuter Belehrung eine Bildmappe mit insgesamt 16 Fotos vorgelegt. Auf sämtlichen Fotos sind männliche Personen im Alter zwischen 45 und 55 Jahren mit ähnlichem Aussehen abgebildet. Ferner wird dem Zeugen die beim Beschuldigten sichergestellte Handfeuerwaffe vorgelegt.

#### Der Zeuge erklärte sodann:

"Ich bin mir sicher, dass der Mann auf dem Foto mit der Nr. 9 derjenige Fahrgast ist, der mich am 28.10.2008 überfallen hat. Ich erkenne ihn genau wieder; ein Gesicht, das man in einer solchen Situation sieht, wie ich sie erlebt habe, prägt man sich ein!

Ich bin mir ebenfalls sicher, dass die Pistole, die mir hier gezeigt wird, derjenigen Pistole entspricht, mit welcher mich der Mann auf dem Foto Nr. 9 bedroht hat. Ich erkenne deutlich den abgeschrägten, aber vorne recht dünn werdenden Vorderlauf wieder. Obwohl ich eigentlich kein Waffenexperte bin, erkenne ich die Pistole wieder. Der Mann hat sie mir ja auch schließlich aus weniger als einem Meter Entfernung entgegen gehalten!"

Geschlossen:

*Sellat* gelesen, genehmigt und unterschrieben

*Brügger, PK*  
Name/Dienstgrad

*Armin Müller*  
Vor- und Zuname des Zeugen

#### Hinweis des LJPA:

1.) Von einem Abdruck der Bildmappe wurde abgesehen. Es ist zu unterstellen, dass der polizeiliche Vermerk die gezeigten Fotos zutreffend beschreibt. Das Foto Nr. 9 zeigt den Beschuldigten Bodo Hukriede.

2.) Aufgrund einer polizeilichen Verfügung vom 03.11.2008 wurde der Vorgang noch am selben Tage per Boten der Staatsanwaltschaft Essen vorgelegt zur Entscheidung über die Frage, ob der Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten beantragt werden sollte.

## Vermerk für die Bearbeitung

### I.)

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Frage, ob der Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Hukriede zu beantragen ist, ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**03.11.2008.**

Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen.

Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

### II.)

Etwaige erforderliche Strafanträge wurden gestellt.

Es ist zu unterstellen, dass die Speicherung der Fingerabdrücke des Beschuldigten sowie die Identifizierung der Fingerabdrücke auf der Metalkassette rechtmäßig waren.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält für den Beschuldigten folgende Eintragungen:

- 1.) Urteil des AG Essen vom 19.05.2002, Az.: 3 Ds 507 Js 107/02 (351/02): Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,- € wegen Diebstahls
- 2.) Urteil des AG Essen vom 28.09.2003, Az.: 12 Ds 240 Js 383/03 (411/03): Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,- € wegen Betruges
- 3.) Urteil des AG Essen vom 21.02.2004, Az.: 17 Ds 93 Js 112/04 (142/04): Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr wegen Diebstahls mit Waffen; Vollstreckung der Strafe ausgesetzt zur Bewährung; Ende der Bewährungsfrist: 21.02.2007

Sämtliche im Sachverhalt angesprochenen Orte in Essen liegen im Bezirk der Staatsanwaltschaft Essen, des AG Essen sowie des LG Essen.

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Nach der hier bevorzugten Lösung ist seitens der StA Essen der Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten (B) beim AG Essen zu beantragen. Die Stellung eines solchen Antrags setzt gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 125 Abs. 1 StPO voraus, dass B einer Straftat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

### A) Dringender Tatverdacht

#### **I.) Dringender Tatverdacht bezüglich eines Betruges, § 263 Abs. 1 StGB**

*Der vorliegende Prüfervermerk folgt einem chronologischen Aufbau. Es dürfte aber im Hinblick darauf, dass der Erlass eines Haftbefehls im Raume steht, ebenfalls gut vertretbar sein, mit der Prüfung des schwersten in Betracht kommenden Deliktes (§ 316a StGB) zu beginnen.*

1.) Indem B in das Taxi des Zeugen Müller (M) gestiegen ist und eine Fahrt zum Gewerbegebiet Essen-Frillendorf erbeten hat, dürfte er den M über Tatsachen getäuscht haben. B dürfte konkludent erklärt haben, zu einer Bezahlung der Fahrt bereit und in der Lage gewesen zu sein. Dies dürfte jedoch nicht den Tatsachen entsprochen haben, da B kein Bargeld bei sich geführt haben dürfte, so dass B den M getäuscht hat. Diesbezüglich dürfte dringender Tatverdacht aufgrund der Aussage des Zeugen M und der an der Geldkassette festgestellten Fingerabdrücke des B bestehen. M hat glaubhaft angegeben, sich an das Gesicht des Täters erinnern zu können, und hat dieses Gesicht aus einer Sammlung von 16 Photographien erkannt. Ferner hat M glaubhaft angegeben, dass der B ihm erklärt habe, kein Bargeld bei sich und seit fast zwei Tagen nichts gegessen zu haben.

2.) B dürfte bei M einen entsprechenden Irrtum erregt haben. Durch die Erbringung der Taxifahrt als vermögenswerte Leistung hat der Zeuge M sodann eine Vermögensverfügung vorgenommen, wodurch ein Vermögensschaden eingetreten ist.

3.) B dürfte auch vorsätzlich gehandelt haben. Fraglich kann allenfalls sein, ob er auch in der Absicht einer rechtswidrigen Bereicherung handelte. Absicht im Sinne von § 263 Abs. 1 StGB meint zielgerichtetes Wollen (vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 263 Rn. 110). Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Absicht könnten sich hier aus dem Umstand ergeben, dass B möglicherweise das Erreichen des Gewerbegebietes nur als erforderliches Mittel ansah, um den nachfolgenden Überfall auf den M verüben zu können. Denn grundsätzlich fehlt es an der Bereicherungsabsicht, wenn der Täter den Vermögenszuwachs nur als notwendige Folge eines anderen erstrebten Zwecks in Kauf nimmt (Fischer, a.a.O., § 263 Rn. 110).

*Im Ergebnis dürften insoweit beide Auffassungen vertretbar sein. Da ein etwaiger Betrug des B nicht den Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Geschehens bildet, dürfte es im Sinne einer praxisgerechten Bearbeitung vertretbar sein, die Ausführungen hierzu relativ knapp zu halten.*

4.) Ein etwaiger gemäß § 263 Abs. 4 i.V.m. § 248a StGB erforderlicher Strafantrag wurde laut Bearbeitervermerk gestellt.

#### **II.) Dringender Tatverdacht bezüglich einer schweren räuberischen Erpressung, §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB**

B dürfte einer schweren räuberischen Erpressung dringend tatverdächtig sein.

1.) Aufgrund der oben geschilderten Beweislage dürfte dringender Tatverdacht bestehen, dass B den M mit einer (echten) Waffe bedroht und die Herausgabe der Tageseinnahmen verlangt hat. Auf diese Weise hat B den M durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben zur Herausgabe der Geldkassette - mithin zu einer Vermögensverfügung - genötigt.

2.) Es dürfte dringender Tatverdacht bestehen, dass die Tat gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB qualifiziert begangen wurde. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen M hat B die Pistole vom Typ Walther PP 7,65 mm bei der Tat verwendet. Als die Waffe zwei Tage nach der Tat bei B sichergestellt wurde, war sie geladen. Selbst wenn sich daraus nicht zwingend ergibt, dass sie auch am Tatstage geladen war und B selbst sich nicht zur Sache eingelassen hat, dürfte aufgrund der Gesamtumstände ein entsprechender dringender Verdacht bestehen.

*Kandidaten, die dies anders sehen, müssten den Auffangtatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB prüfen (vgl. Fischer, a.a.O., § 250 Rn. 19).*

#### **III.) Dringender Tatverdacht bezüglich eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer, § 316a Abs. 1 StGB**

Zu prüfen bleibt, ob B eines räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer gemäß § 316a Abs. 1 StGB dringend tatverdächtig ist.

1.) B hat durch das Vorhalten der Waffe im Fahrzeug des Zeugen M einen Angriff auf dessen Entschlussfreiheit verübt.

2.) M müsste im Moment dieses Angriffs "Führer eines Kraftfahrzeuges" gewesen sein. Dieses Merkmal ist jedenfalls dann erfüllt, wenn sich das Kfz im Tatzeitpunkt in Bewegung befindet; bei einem haltenden Kfz kommt es darauf an, ob der Fahrer trotz des Haltes noch mit dem Betrieb des Kfz bzw. mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Dies ist bei einem noch laufenden Motor in der Regel zu bejahen (BGH NStZ-RR 2006, 185; *liegt den Kandidaten nicht vor*). Da vorliegend M den Motor laufen gelassen hatte, dürfte er Führer eines Kfz i.S.v. § 316a Abs. 1 StGB gewesen sein.

3.) Es ist weiterhin erforderlich, dass der Täter bei der Tat die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt (vgl. zur eigenständigen Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals BGH NJW 2005, 2564; *liegt den Kandidaten nicht vor*); dies ist (in objektiver Hinsicht) der Fall, wenn der Führer des Kfz im Zeitpunkt des Angriffs noch in einer solchen Weise mit der Beherrschung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass er gerade deshalb leichter zum Objekt eines Überfalls werden kann (BGH a.a.O.; vgl. ferner Fischer, a.a.O., § 316a Rn. 9 ff.). Bei einem - wie vorliegend - nicht verkehrsbedingten Halt (anders z.B. beim Halt an einer roten Ampel) ist nach den Umständen des Einzelfalles festzulegen, ob die Tat (zunächst in objektiver Hinsicht) durch die spezifische Situation des Straßenverkehrs erleichtert wurde. Allein die Feststellung, dass der Motor noch läuft, ist hierfür zwar regelmäßig nicht ausreichend (Fischer, a.a.O., § 316a Rn. 11; ferner BGH a.a.O.; *liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend spricht aber für eine Verwirklichung des § 316a Abs. 1 StGB, dass M das Automatikgetriebe im "Dauerbetrieb" gelassen hatte und daher den Fuß auf der Bremse hielt, um ein Anfahren des Kfz zu verhindern (vgl. Fischer, a.a.O., unter Hinweis auf BGH 4 StR 471/03; *das Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*).

4.) Sofern die Kandidaten das soeben erörterte Merkmal objektiv bejahen, dürfte weiter zu prüfen sein, ob B diese Verhältnisse auch in subjektiver Hinsicht (zumindest bedingt) vorsätzlich ausgenutzt hat. Aufgrund der fehlenden Einlassung des B dürfte die Feststellung insoweit problematisch sein. Je nach vertretener Auffassung dürften sodann die übrigen Merkmale des subjektiven Tatbestandes erfüllt sein, insbesondere handelte B wie dargelegt zur Begehung einer räuberischen Erpressung.

*Hinsichtlich des Merkmals "Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs" dürfte sowohl in objektiver Hinsicht als auch bezüglich des insoweit nötigen Vorsatzes Raum für verschiedene Argumentationen sein. Im Ergebnis dürften daher bei entsprechender Begründung beide Sichtweisen durchaus vertretbar sein. Die Aufgabe ist darauf angelegt, dass die Kandidaten sich argumentativ mit der Situation des Einzelfalles auseinandersetzen.*

#### **B) Vorliegen eines Haftgrundes / Verhältnismäßigkeit**

Es dürfte der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) vorliegen. Selbst wenn man nur den Tatbestand des § 250 Abs. 1 Nr. 1 b) StGB bejaht, besteht für B eine Straferwartung von mindestens 3 Jahren Freiheitsstrafe, bei § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB sogar von mindestens 5 Jahren. Bei einer besonders hohen Straferwartung ist eine Fluchtgefahr regelmäßig anzunehmen; sie entfällt nur, wenn besondere Umstände vorhanden sind, welche sie auszuräumen geeignet sind (vgl. Meyer-Gößner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 112 Rn. 25). Solche Umstände dürften hier nicht bestehen, zumal B offenbar bereits vor zwei Monaten seine Wohnung aufgegeben hat, ohne einen neuen Wohnsitz anzumelden. Die Untersuchungshaft dürfte schließlich verhältnismäßig sein.